**Kooperationsvereinbarung**

zwischen

dem **XX e.V.** vertreten durch

Name ….

Adresse,

Tel.: …

und dem

**(selbstverwalteten) Jugendclub** vertreten durch

|  |  |
| --- | --- |
| Name, Vorname, Anschrift in Druckschrift | Unterschrift\* |
| 1. XAdr. |  |
| 2. Y |  |
| 3. Z |  |

\* bei Minderjährigen Personen Unterzeichnung des/der gesetzlichen Vertreter\*in erforderlich

**Präambel**

Die Vereinbarung dient der Förderung des eigenverantwortlichen sozialen Engagements Jugendlicher für die Verwirklichung ihrer Interessen in Form eines selbstverwalteten Jugendtreffs. Eingebettet ist die eigenverantwortliche Freizeitgestaltung in die Grundregeln der demokratischen Ordnung, in die Achtung und Beachtung vorhandener gesetzlicher und behördlicher Regelungen und die Prinzipien des guten gemeinschaftlichen Ortslebens. Die Kooperationspartner\*innen arbeiten vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammen. Das wichtigste Prinzip für die Arbeit und Ziel der dort betriebenen Jugendarbeit ist die Selbstverantwortung der Jugendlichen, die sich in der Selbstverwaltung des Jugendtreffs äußert.

**§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

Der XX e.V. überlässt dem Jugendclub vertreten durch X, Y, Z, dessen Mitglieder der freiheitlich demokratischen Grundordnung zustimmen, die nicht vorbestraft und gegen die keine strafrechtlichen Ermittlungsverfahren eingeleitet sind, die Räumlichkeiten zum Betrieb eines selbstverwalteten Jugendtreffs.

1. Die Überlassung dient dem regelmäßigen Betrieb eines Jugendtreffs unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeiten der Gemeinde XX. Aktivitäten außerhalb des Gebäudes im Außenbereich sind **nach 22:00 Uhr nicht gestattet**.
2. Die Übernachtung in den Räumlichkeiten des Jugendclubs ist nicht gestattet. Auf Antrag und nach Zustimmung des XX e.V. können in Einzelfällen und aus besonderen Anlässen Ausnahmeregelungen getroffen werden.
3. Die Bestimmungen des Jugendschutzes und des Nichtraucherschutzgesetzes bleiben unberührt.
4. Es wird festgelegt, dass in den Räumlichkeiten ein Rauchverbot besteht.
5. Der Vorstand des XX e.V. oder eine von ihm beauftragte Person kann die Räume des Jugendtreffs zu jeder Zeit betreten.
6. Die Erlaubnis zur Durchführung eines regelmäßigen Betriebes erfolgt in stets widerruflicher Weise, insbesondere, wenn Straftatbestände vorliegen. Der XX e.V. wird jedoch bemüht sein, etwaige Änderungen möglichst frühzeitig mitzuteilen.
7. In der Regel sind nur die Mitglieder des Jugendclubs nutzungsberechtigt. Gäste können an der Nutzung teilnehmen, wenn dadurch der bestimmungsgemäße Gebrauch der Einrichtung und deren Hausordnung nicht beeinträchtigt werden. Der XX e.V. behält sich vor, unter Vorliegen von Gründen die Nutzung ausschließlich für Mitglieder festzulegen.
8. Die o.g. Verantwortlichen verpflichten sich eine Mitgliederliste zu führen und diese ständig auf Aktualität zu überprüfen. In dieser Liste werden persönliche Daten der Mitglieder festgehalten (Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Anschrift, bei Minderjährigen Vor- und Nachname und Anschrift der Erziehungsberechtigten). Bei Minderjährigen Clubmitgliedern wird des Weiteren vereinbart, dass diese erst nach einer gegengezeichneten Information durch die Erziehungsberechtigten Mitglieder werden dürfen.
9. Die aktuelle Mitgliederliste des Jugendclubs wird dem Verein unaufgefordert ausgehändigt. Bei Änderungen in der Mitgliederliste werden diese schnellstmöglich nachgereicht.
10. Das Hausrecht üben die hier benannten Verantwortlichen des Jugendclubs aus, wodurch das Hausrecht des XX e.V. unberührt bleibt.
11. Die o.g. Verantwortlichen verpflichten sich eine Organisationsstruktur im selbstverwalteten Jugendclub zu etablieren, die die dem reibungslosen Ablauf und den normalen Betrieb des Jugendclubs gewährleistet (Erhalt von Ordnung und Sauberkeit, Betreuung der Mitglieder- und Gästelisten).
12. Die Verantwortlichen verpflichten sich getroffene Absprachen oder gesetzliche Bestimmungen durch Aushänge oder ähnliches den Mitgliedern kundzutun und sichern die Durchsetzung sowie Kontrolle ab.
13. Schlüssel für die Räumlichkeiten werden ausschließlich den Verantwortlichen und somit Kooperationspartner\*innen überlassen. Interne Regelungen zur Verwaltung der Schlüssel werden den Verantwortlichen des Jugendclubs überlassen, wobei darauf zu achten ist, dass die Bestimmungen dieser Vereinbarung und insbesondere gesetzlicher Bestimmungen eingehalten werden.
14. Eine Vervielfältigung der ausgehändigten Schlüssel durch die Verantwortlichen und/oder Mitglieder des Jugendclubs oder Dritte ist nicht gestattet. Auf Antrag und nach Zustimmung des XX e.V. können in Einzelfällen und aus besonderen Anlässen abweichende Bestimmungen getroffen werden.

**§ 2 Betriebsordnung**

Die Mitglieder des Jugendclubs verpflichten sich,

1. auf die Einhaltung der bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften, die Polizeiverordnung der Gemeinde XX und das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit zu achten.
2. die im Gebäude befindliche Hausordnung zu beachten, die hiermit auch Gegenstand dieser Vereinbarung wird.
3. die genutzten Räume und das Außengelände des Gebäudes in einem sauberen und gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten.
4. die Nutzung nach energiesparenden und umweltverträglichen Gesichtspunkten (Heizung, Licht, Strom, Wasser, Mülltrennung, keine Entsorgung von Abfall oder Restmüll wie Damenbinden oder Tampons) zu gestalten.
5. Die Müllentsorgung ist durch die Nutzer\*innen des Jugendclubs selbst zu gewährleisten.
6. demokratische Werte und dementsprechendes Handeln einzuhalten.
7. extremistische Äußerungen und Handlungen zu unterlassen und Einhalt zu gebieten.
8. die zur Schaustellung von pornographischen und/oder gewaltverherrlichenden (Medien-)Inhalten zu untersagen und zu unterlassen.
9. auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes zu achten.
10. für Schäden, die durch vereinbarungswidrige Nutzung entstehen, aufzukommen.
11. bauliche und gestalterische Veränderungen nur nach Zustimmung und in Absprache mit dem XX e.V. vorzunehmen. Dies gilt nicht für die Raumausstattung oder Mobiliar, soweit sie nicht unumkehrbar sind.
12. entstandene Schäden dem XX e.V. unverzüglich mitzuteilen.
13. den Eingangsbereich sauber zu halten und von Schnee und Glatteis zu befreien.

**§ 3 Entgelt für die Überlassung**

1. Die Gebrauchsüberlassung nach § 1 Abs. 1 erfolgt in Hinblick auf die Unterstützung der Jugendarbeit mietfrei.
2. Gegenstände die zur Nutzung des normalen Geschäftsbetriebs des Jugendclubs benötigt werden (z.B. Reinigungsutensilien, Verbrauchs- und Hygienematerialien wie Handtücher, Seife oder Klopapier), werden durch die Verantwortlichen oder den Mitgliedern des Jugendclubs erbracht.
3. Des Weiteren sind durch den Jugendclub anteilig folgende Betriebskosten zu tragen: Gebühren für Wasser, Abwasser, Strom, Heizung, GEMA, GEZ, Versicherungen, Grundsteuer.
4. Die genannten Unkosten werden auf Basis einer jährlichen Betriebskostenabrechnung erhoben.
5. Die Zahlung der genannten Kosten ist nach Eingang der Betriebskostenabrechnung bis zum 3. Werktag des Folgemonats per Überweisung oder in bar an den XX e.V. zu zahlen.

**§ 4 Haftungsfreistellungen und -ausschlüsse**

1. Der Jugendclub stellt den XX e.V. von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Besucher\*innen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtung stehen.
2. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde XX als Eigentümer und Belastungsträger unberührt.
3. Der Jugendclub (vertreten durch die oben genannten Verantwortlichen) haftet für alle Schäden, die dem XX e.V. an den überlassenen Einrichtungen, Ausrüstungsgegenständen und Zugangswegen durch fahrlässiges, grob fahrlässiges oder schuldhaftes Verhalten bei der Nutzung im Rahmen dieser Vereinbarung entstehen.

**§ 6 Garderobe, Wertsachen**

Für Geld, Wertsachen u.ä. sowie für alle mitgebrachten oder aufbewahrten Gegenstände des Jugendclubs, seiner Mitglieder und Gäste wird keine Haftung übernommen.

**§ 7 Verhältnis zu Dritten**

Die Überlassung der vereinbarungsgemäßen Einrichtung durch den Jugendclub an Dritte ist ohne Genehmigung des XX e.V. verboten. Alle Handlungen und Unterlassung, welche insbesondere nach dem Umweltschutz- oder Nachbarrecht gegenüber Nachbargrundstücken nicht zulässig sind, sind auch dem Jugendclub untersagt und gelten als vereinbarungswidrig.

**§ 8 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestandteile dieser Vereinbarung falsch oder unwirksam sein, so gilt die Vereinbarung aber als Gesamtheit fort. Die falsche oder unwirksame Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem gewollten Regelungsbedürfnis am nächsten kommt.

**§ 9 Vereinbarungsdauer, Kündigung, Schließung**

1. Die Vereinbarung gilt ab Unterzeichnung der Parteien und ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Nebenabreden oder Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
3. Die Kündigung kann bis zum Monatsletzten zum Ende des darauffolgenden Monats erfolgen. Hierbei gilt zu beachten, dass bei gleichzeitiger Kündigung aller Verantwortlichen aufseiten des Jugendclubs, dieser nur weiterbestehen kann, wenn mindestens eine volljährige Person als Partner dem XX e.V. zur Verfügung steht. Davon unberührt bleibt ein zeitweiliges und sofortiges Verbot der Benutzung durch den XX e.V. bei Verletzung der Vereinbarungen.
4. Der XX e.V. behält sich das Recht vor, einzelnen Personen oder Personengruppen (unabhängig einer bestehenden Mitgliedschaft im Jugendclub) den Zutritt zu den Räumlichkeiten des Jugendclubs zu untersagen, wenn von dieser/diesen eine Gefährdung oder Beeinträchtigung des regulären Geschäftsbetriebes des Jugendclubs sowie benachbarter Einrichtungen ausgeht, oder sie gegen Inhalte dieser Vereinbarung verstoßen.
5. Der XX e.V. behält sich ein außerordentliches Kündigungsrecht im Falle vereinbarungswidriger Ereignisse und anderen Gesetzeswidrigkeiten vor, und damit ein generelles Verbot der Nutzung der in dieser Vereinbarung benannten Räumlichkeiten.

Die Kooperationspartner stimmen mit Ihrer Unterschrift zu, dass sie die Inhalte dieser Vereinbarung verstanden haben, sie die Gelegenheit hatten eventuelle Unklarheiten mit den Vertreter\*innen des XX e.V. zu klären und sie sich somit über die Vereinbarungsinhalte und deren Wirkung bewusst sind. Insbesondere versichern die Kooperationspartner mit ihrer Unterschrift, dass sie sich über ihren besonderen Status als Verantwortliche des Jugendclubs und somit persönlich haftende und verantwortliche Kooperationspartner zu sein, verstanden haben und gewillt sind diese Verantwortung zu übernehmen.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum

XX e.V. stellvertretend für den Jugendclub

Unterschrift Unterschrift

 Unterschrift

 Unterschrift

 \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 Unterschrift